

Sport + Schwimmverein Kolping Kerpen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport+ Schwimmverein Kolpingstadt Kerpen e.V.“. Er wurde am 13. März 1972 in Kerpen gegründet.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister unter VR 176 den Namenszusatz eingetragener Verein, in der Abkürzungsform e.V.

Der Sitz des Vereins ist Kerpen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und der Kultur, hier insbesondere durch Trainingsprogramme, die auch fremde Kulturen z.B. im Bereich des Tanzes fördern, durch Teilnahme und Durchführung von sport- und kultur-relevanten Veranstaltungen und durch Einbindung von Mitgliedern aus anderen Kulturkreisen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins über den gesetzlich möglichen Umfang hinaus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- (5) Die Einzelheiten der Vereinsarbeit werden in den jeweiligen Ordnungen geregelt. Die jeweilige Ordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes in Kraft. Auf Antrag aus der Mitgliedschaft sind die jeweiligen Ordnungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Rechts-, Schieds- und Maßnahmeordnung
 - g) Sportordnung
 - h) Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Beitrags-, Geschäfts- und Finanzordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand, alle weiteren Ordnungen werden vom Gesamt-Vorstand beschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein wird im Sinne des Vereinszwecks Mitglied in den zuständigen Verbänden und Organisationen. Beitritte, Austritte oder Änderungen von Verbandszugehörigkeiten werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Auf Antrag und Genehmigung des Vorstandes können Fördermitglieder eingesetzt und Fördermitgliedschaften gebildet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dazu ist ein Aufnahmeantrag schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des bei mehreren gesetzlichen Vertreter, aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Austritt

Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Der Austritt ist durch Einschreiben mit Rückschein an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung erforderlich.

Ausnahmen regeln die Sport- oder die Beitragsordnung.

(3) Ausschluss

(1) ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden bei:

- a) vereinsschädigendem Verhalten
- b) grobem unsportlichem Verhalten
- c) unehrenhaften Handlungen
- d) Nichterfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bzw. Auflagen
- e) Beitragsrückstand

(2) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

(3) Weitere Einzelheiten regeln Rechts-, Schieds- und Maßnahmen-Ordnung bzw. die Beitragsordnung.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Die Umlagenhöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Verein kann Rücklagen bilden, wobei die Vorschriften der § 51/1 AO zu beachten sind.
- (4) Sind aus vereinswirtschaftlichen Gründen die Beiträge zu erhöhen, so wird dies vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Beiträge gelten ab dem nächsten Geschäftsjahr. Eine Erhöhung um mehr als 5 Prozent (fünf) pro Geschäftsjahr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Beitrag kann aus Kostengründen für die Abteilungen unterschiedlich sein.
- (6) Fördermitglieder sind beitragsfrei und entrichten ihre Beiträge freiwillig.

Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom/von der 1. Vorsitzenden abgehalten.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außer-ordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt haben.
- (5) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist in der Mitgliederver-Sammlung stimmberechtigt.

Bei der Wahl des/der Jugendwartes/in in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Stimmberechtigt.

- (6) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Alles Weitere regelt die Versammlungs- und Sitzungsordnung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins (im Sinne des §26 Abs. 2 BGB) als geschäftsführender Vorstand besteht aus folgenden Positionen, von denen mind. 3=a+b+c besetzt sein müssen.

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 1. Schatzmeister/in
- d) dem/der 2. Schatzmeister/in
- e) dem/der Organisations- Vorstand

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem/der Jugendwart/in = Jugendvorstand
- c) den Abteilungsvorständen

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind, nach Abstimmung mit allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung gewählt.

(6) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 3 Jahre.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann bei nicht zumutbarer ehrenamtlicher Tätigkeit hauptberufliche Kräfte beauftragen.

Der geschäftsführende Vorstand erteilt hierzu Einzelvollmachten. Es besteht Auftrags- und Weisungsbindung. Diese Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und sind widerruflich.

(9) Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte aufgaben Ausschüsse zu berufen.

Weitere Befugnisse und Funktionen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der Satzung und der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(2) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch Kassenprüfer/innen geprüft.

(3) Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht und schlagen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vor.

Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der geschäftsführende Vorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert haben.

(3) Einziger Tagesordnungspunkt muss sein „Auflösung des Vereins“.

- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern geschlossen werden.
- (6) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen.
- (8) Als Liquidatoren werden die Vorsitzenden oder ein Beauftragter benannt.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. März 2011 beschlossen.